

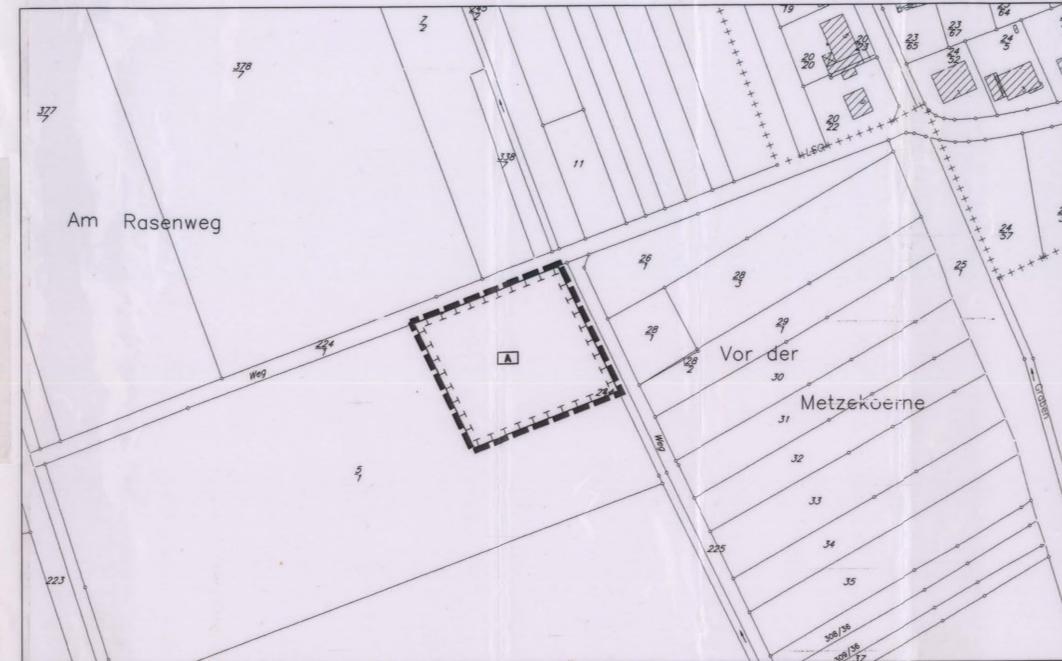
# WANFRIED – HELDRA BEBAUUNGSPLAN NR. 31, HINTER DEN HOHEN WEIDEN

BEBAUUNGSPLAN § 9 BauGB  
GRÜNORDNUNGSPLAN § 9 (1) NR. 15, 20 + 25 BauGB

## PLANTEIL A



## PLANTEIL B



## ERKLÄRUNG DER PLANZEICHEN

<b>WA</b>	ALGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 BauNVO)
0,3	MAX. ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ (§ 16 BauNVO)
0,5	MAX. ZULÄSSIGE GESCHOSSFLÄCHENQZ (§ 16 BauNVO)
I	MAX. ZULÄSSIGE ZAHL DER VOLLGESCHOSS (§ 16 BauNVO)
D	DACHGESCHOSS
o	OFFENE BAUWEISE (§ 22 BauNVO)
SD/WD	ZULÄSSIGE DACHFORM: SITTELDACH
28-45°	NUR EINZEL-/DOPPELHAUSER ZULÄSSIG (§ 22 BauNVO)
△	MINDEST- bzw. HÖCHSTZULÄSSIGE DACHNEIGUNG
TH	MAX. ZULÄSSIGE TRAUFGHÖHE (IN METERN)
PH	MAX. ZULÄSSIGE FIRSHÖHE (IN METERN)

ENTRAGUNGEN IN DIE NUTZUNGSCHABLONE NUR BEISPIELHAFT  
VERMESSUNG IM PLAN IN METERN (m)

## ÜBERBAUBARE / NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKS- FLÄCHEN (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)

	ÜBERBAUBARE FLÄCHE IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET
	NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
	BAUGRENZE (§ 23 BauNVO)

## VERKEHRSFLÄCHEN UND ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
	VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
	ZWECKBESTIMMUNG:
	VERKEHRSBERUHRIGER BEREICH
	FUSSWEG

## WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSER- ABFLUSSES (§ 9 (1) Nr. 16 + (6) BauGB)

	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES
	ZWECKBESTIMMUNG:
	GEWÄSSERSCHUTZSTREIFEN
	ENTWÄSSERUNG

## FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

	FLÄCHE FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT
	AUSGLEICHFLÄCHE 1

## ANPFLANZUNG UND ERHALTUNG VON BÄUMEN (§ 9 (1) Nr. 25 a+b BauGB)

	ANPFLANZUNG VON BÄUMEN (§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB)
--	---

## SONSTIGE PLANZEICHEN

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES (§ 9 (7) BauGB)
--	--

## NACHRICHTLICHE DARSTELLUNG

	VORHANDENE KATASTERGRENZE
	VORHANDENE GEBÄUDE
	FLURSTÜCKSNUMMER
	HÖHENLINIE

## SONSTIGE DARSTELLUNG

	GEPLANTE KATASTERGRENZE (KEINE FESTSETZUNG)
--	---

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

### A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 9 BauGB

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**  
§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i. V. m. § 18 BauNVO  
ALGEMEINES WOHNGEBIET  
Die gemäß § 4 (3) Nr. 4 + 5 BauNVO im ALLGEMEINEN WOHNGEBIET  
ausnahmsweise zulässigen Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind nach  
§ 1 (6) BauNVO ausgeschlossen.
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG / ZULÄSSIGE HÖHE**  
DER BAUKÖRPER § 9 (1) Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 14 + 18 BauNVO  
Die in der Planzeichnung als Maximalwerte festgesetzten Trauf- und First-  
höhen beziehen sich auf die Fußbodenoberkante (Fußbodenhöhe) Erdges-  
choß (FKO EG) und dürfen nicht überschritten werden.  
Ein zweites Vollgeschoss ist nur im Dachraum zulässig.

### 3. HÖHENLAGE BAULICHER ANLAGEN § 9 (2) BauGB

- Bezugspunkt für die Höhenfestsetzung der FKO EG ist die Höhe der Stra-  
ßenoberkante (FKO) der den Baugrundstück erschließenden Verkehrs-  
verkehrsfläche, gemessen in der auf die Gesamtlänge (einsch-  
ließlich von umfänglicheren) bezogenen Mittellinie des Gebäudes.
- Die Fußbodenoberkante (FKO EG) darf maximal 1,00 m über dem Be-  
zugspunkt liegen.
- Die Traufhöhe wird als Abstand von der Fußbodenoberkante Erdgeschoss  
(FKO EG) bis zum Schnittpunkt der Außenwand aus Gebäude mit der  
Dachhaut der Dachfläche.

### 4. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

- Ein Überschreiten der Baugrenzen mit Gebäudeteilen wie Trepp-  
enaufstiegen, Erker, Balkone, angebaute Garagen, etc. ist zulässig,  
wenn diese Bauteile gegenüber dem Hauptbaukörper um max. 1,50 m vor-  
springen oder ausstüben und einer Breite max. 1,50 m betragen.  
1/2 - der Länge des Hauptbaukörpers betragen.
- Nebenanlagen sowie Garagen und Stellplätze sind auch innerhalb der  
Baugrenzen zulässig, wenn diese nicht als Flächen für die Wasserversorgung  
festgelegt sind.

### 5. ZUORDNUNG DER AUSGLEICHSMASSNAHMEN

- Die in der Planzeichnung nach § 9 (1) Nr. 20 BauGB vorgeschriebenen  
Pflanzmaßnahmen einschließlich der nach § 9 (1) Nr. 15 + 20 BauGB fest-  
gesetzten Grün- und Ausgleichsflächen mit dem auf durchzuführenden  
Maßnahmen sind entsprechend der nachfolgenden Aufstellung den festge-  
setzten Bauteilen im Baugrundstück zuzuordnen. Die Beachtung der  
BauGB wie folgt zugeordnet:

PRIVATE BAUFLÄCHEN 55,4 %

### 6. FLÄCHEN + MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR + LANDSCHAFT

- Die festgesetzten Neuanpflanzungen sind spätestens in der auf die Nut-  
zung des Baugrundstückes folgenden Pflanzperiode herzustellen, zu  
schützen, saubere Pflege und Erhaltung zu gewährleisten. Bei Schäden  
oder Ausfällen sind Ersatzmaßnahmen zu ergreifen. Die Ersatzmaß-  
nahmen sind entsprechend der nachfolgenden Aufstellung den festge-  
setzten Bauteilen im Baugrundstück zuzuordnen. Die Beachtung der  
BauGB wie folgt zugeordnet:

- Abgestorbene oder krummende Gehölze sind in der jeweils folgenden  
Pflanzperiode in gleicher Art und mit geeigneter Größe zu ersetzen.
- Bei allen Baumaßnahmen ist der Oberboden nach DIN 18 915 zu sichern  
und auf dem zweiten Baugrundstück zur Herstellung von Vegetations-  
oder Ausgleichsflächen wieder zu verwenden.
- Die mit GS (Gewässerschutzstreifen) und EW (Entwässerung) gekenn-  
zeichneten Flächen sind als extensive Grünraum zu entwickeln. Die  
Flächen sind jährlich zweimal nach dem 15.06. zu mähen und das Mähgut  
einer Verwertung zuzuführen.

### 7. ANPFLANZUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN + SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN § 9 (1) Nr. 25 a BauGB

- Die im Plan festgesetzten Pflanzgebiete sind mit standortgerechten Gehöl-  
zen gemäß Punkt A.7.1 + 7.2 einer Abwechslung von max. 2,00 m an  
den ausgewiesenen Standorten herzustellen. Nur bei Überengungen mit  
den Erhaltungspflichten der Straßenbebauung oder anderen  
kann von dieser Festsetzung abgewichen werden.
- Die im Straßenraum ausgewiesenen Baumpflanzungen sind Maßnahmen  
zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung von Natur und Landschaft. Sie  
sind mit Bäumen gemäß Punkt A.7.1 in Verbindung mit dem Endausbau  
der Erhaltungspflichten herzustellen, durch fachgerechte Pflege stand-  
ortgerecht zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.

### ERLÄUTERUNG DER ABKÜRZUNGEN

- 3 x v. = 3 x verpflanzt
- 200/250 = Gehölzgrößen in Zentimeter
- m. Bl. = mit Blättern
- 1 St./m<sup>2</sup> = Anzahl der Pflanzen pro m<sup>2</sup>
- 2 St./m = Anzahl Heckenpflanzen pro m

### 7.1 EINZEL- + STRASSENBÄUME

- |                     |                        |
|---------------------|------------------------|
| Mindestgröße        | Hochstamm 3 x v. 16/18 |
| Acer platanoides    | -Satzbaum              |
| Acer pseudoplatanus | -Heilbuche             |
| Carpinus betulus    | -Gewöhnliche Esche     |
| Fraxinus excelsior  | -Traubeneiche          |
| Quercus robur       | -Stieleiche            |
| Tilia cordata       | -Winterlinde           |

### 7.2 OBSTBÄUME

- |                |   |
|----------------|---|
| Mindestgröße   | Hochstamm 2 x v.  |
| OBSTBAUMSORTEN | -APFELSORTEN<br>-Obstbäumchen<br>-BIRNENSORTEN<br>-Gute Graue<br>-KIRSCHSORTEN<br>-Blaue Kirschen<br>-Hedelflingel<br>-ZWETSCHENSORTEN<br>-Blaue Fichtenschnecke<br>-Hautschnecke<br>etc. |

### 7.3 ENGRÜNNUNG - BAUMARTEN

- |                     |                        |
|---------------------|------------------------|
| Mindestgröße        | Heister 2 x v. 200/250 |
| Acer campestre      | -Feldahorn             |
| Acer platanoides    | -Satzbaum              |
| Acer pseudoplatanus | -Heilbuche             |
| Carpinus betulus    | -Gewöhnliche Esche     |
| Fraxinus excelsior  | -Traubeneiche          |
| Prunus padus        | -Schlehe               |
| Quercus robur       | -Stieleiche            |
| Tilia cordata       | -Winterlinde           |

### 7.4 ENGRÜNNUNG - STRAUCHARTEN

- |                       |   |
|-----------------------|---|
| Mindestgröße          | Leichte Sträucher 1 x v. T090<br>1 St./1,2 m <sup>2</sup> |
| Cornus mas            | -Kornelkirsche  |
| Cornus sanguinea      | -Roter Hirtengolb   |
| Cornus avellana       | -Haselnuss  |
| Eucalyptus europaeus  | -Europäische Platane                                      |
| Ligustrum vulgare     | -Gemeiner Liguster  |
| Ligustrum ovalifolium | -Gemeiner Liguster  |
| Lonicera xylosteum    | -Gewöhnliche Heckenkirsche                                |
| Prunus mahaleb        | -Schlehe  |
| Prunus spinosa        | -Heckenrose   |
| Rosa canina           | -Wasserschneeball   |
| Viburnum opulus       | -Eibe   |

### 7.5 HECKENPFLANZEN

- |                  |                        |
|------------------|------------------------|
| Mindestgröße     | 2 x v. 80/100, 2 St./m |
| Carpinus betulus | -Heilbuche             |
| Cornus mas       | -Kornelkirsche         |
| Ligustrum i. s.  | -Ligusterarten         |
| Taxus baccata    | -Eibe                  |

### 7.6 KLETTERPFLANZEN

- |                       |                          |
|-----------------------|--------------------------|
| Mindestgröße          | 2 x v. m. B. oder m. Td. |
| Clematis mont. Rubens | -Anemoneblende           |
| Hedera helix          | -Gemeiner Efeu           |
| Hamamelis             | -Hamamelis               |
| Lonicera caprifolium  | -Waldrebe                |
| Passiflora            | -Leidensleiter           |
| Rosa rugosa           | -Wilder Wein             |
| Wisteria sinensis     | -Schlingendolde          |

### B. BAUVORORDNUNGSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN

#### § 9 (4) BauGB i. V. m. § 87 HBO

### 1. BEBAUUNG

- Es sind nur Satteldächer und Walmdächer mit einer Dachneigung von 20° -  
45° zulässig. Dies gilt auch für Garagen, die alternativ mit begrüntem  
Flachdach und bei beidseitig angebaute Garagen als Publiker mit einer  
Mindestdachneigung von 20° hergestellt werden dürfen.
- Der Traufabstand des Hauptdaches muss einschließlich Dachrinne  
1,30 m + 0,30 m, der Giebelabstand 0,30 m + 0,30 m betragen. Bei der  
Überstreichung von Balkonen, Erker und Loggien kann von dem festge-  
setzten Dachabstand abgewichen werden.
- Unzulässig sind Fassadenverkleidungen aus Strohballen, Metall, Kunststoff  
oder glänzende Materialien und Keramikplatten.
- Die Sohle der Gebäude sind mit Putz, Sichtbeton, Sichtmauerwerk, unge-  
schliffenem Natur- oder Naturstein herzustellen.

### 2. FREIFLÄCHEN

- Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind, soweit sie nicht als Betriebs-  
platz, Zufahrt oder sonstigen Zweck bestimmt sind, als Grünfläche zu  
erhalten. Die Flächen sind mit entsprechenden Gehölzen und 25 %  
von überhöhten, natürlichen Hecken oder durchgehenden Hecken  
oder durch Anpflanzungen gemäß Punkt A.7.1 + 7.2 herzustellen.
- Stellplätze, Wege, Zufahrten, Hofflächen etc. sind zur Beschattung der  
Bodenoberfläche nur mit wasserundurchlässigen Materialien wie z.B. brei-  
tragenden Pflaster, Asphaltbeton, Schottersteinen, etc. zu gestalten, so-  
weit nicht nutzungsbedingt oder durch rechtliche Vorgaben andere Beläge  
verwendet werden müssen.

### 3. ENFRIEDRUNGEN + GELÄNDESTÜTZMASSNAHMEN

- Als Einfriedungen sind max. 1,20 m hohe Holzläufe, abgeplante Draht-  
oder Stahlgeländer und lebende Hecken auch in Kombination mit bis  
zu 50 cm hohen Sockelmauern zu verwenden.
- Einfriedungen bis max. 1,00 m Höhe sind mit Verputz, unpoliertem  
Naturstein oder als Sichtmauerwerk herzustellen.

### 4. WERBEANLAGEN

- Große Farbgebungen (Leuchtbilder) sind bei den Werbeanlagen nicht zu  
verwenden.

### 5. ERDAUSBAU

- Der bei der Durchführung von Bauarbeiten anfallende unbelastete Bauaus-  
hub ist gemäß § 87 (2) HBO so weit wie möglich wieder auf dem Bau-  
grundstück einzubauen.

### C. SONSTIGE VORSCHRIFTEN

#### SATZUNG ÜBER DIE NOTWENDIGKEIT EINER TELLENGENÜHMUNG § 19 BauGB

- Im gesamten Geltungsbereich des Baugrundstückes bedarf die Teilung von  
Grundstücken der Genehmigung durch die Stadt. Aufgrund der neuen gesetz-  
lichen Regelungen in § 19 BauGB ist die Teilung von Grundstücken für Grund-  
stücksteilungen im Geltungsbereich der Festsetzungen aufzunehmen, um dem  
Sicherheitsbedürfnis der Bauherren hinsichtlich der Realisierung im be-  
planten Bereich Rechnung zu tragen.

### D. HINWEISE

- DENMALSCHUTZ**  
Sollten Bodendenkmäler gefunden werden, von denen anzunehmen ist, dass  
an ihrer Erhaltung ein wissenschaftliches oder geschichtliches Interesse  
besteht, so ist dieser Fund und entsprechend § 20 Denkmalschutzgesetz  
unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, Kataster-  
nachricht 11, 55077 Marburg anzuzeigen. Diese Anzeige kann auch gegenüber  
der Stadt oder der unteren Denkmalschutzbehörde beim Werra-Meißner-Kreis  
erfolgen.
- Hinweise auf Bodendenkmäler geben alle Steinsetzungen, Bodenfindungen  
durch Holzzerstörungen, Scherben, Knochen oder Metallgegenstände Funde  
und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter  
Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 20 (3) DSchG).

### 2. ENERGIEVERSORGUNG

- Das Baugebiet wird niederspannungseitig mittels Erdableit mit elektrischer  
Energie versorgt. Weiterhin werden in sämtliche Erschließungsstraßen Tele-  
kommunikationskabel verlegt, wobei die Hausanschlussleitung vom Grund-  
stücksgrenzen her herzustellen ist. Entsprechende Bauherreninformationen  
sind bei den Deutschen Telekom AG erhältlich.

### 3. FREIANLAGEN

- Bei der Pflege der Grünflächen ist möglichst auf die Verwendung von Pesti-  
ziden zu verzichten.

### 4. OBERBODEN

- Der bei den Bauarbeiten anfallende Oberboden und der kulturfähige Unter-  
boden sollen gemäß § 202 BauGB auf dem jeweiligen Grundstück zur Herste-  
lung von Vegetationsflächen wieder aufgetragen werden, hierbei ist die  
DIN 18 915 zu beachten.

### 5. ENFRIEDRUNGEN

- Einfriedungen entlang landesrechtlich genutzter Grundstücke und Wege  
sind gemäß § 16 HessNRG um 0,50 m von der Grenze zurückzusetzen. Ein-  
gitter wird, außer Zäunen eines Lärmschutzes, mit 5 - 10 cm zu belassen, um  
Kantieren dauerhaft Wandlungsgenügendkeiten zu bieten.

### 6. REGENWASSERRÜCKHALTUNG

- Zur Reduzierung der Abflussbelastung und zur Nutzung von Brauchwas-  
ser sollen Regenwasserzisternen für jedes Einhaus bzw. jede Doppel-  
einhaus unterirdisch oder nicht einsehbar innerhalb der Gebäude errichtet  
werden.

### 7. GEWÄSSERSCHUTZ

- Gemäß § 68 HWG sind im 10 m breiten Uferbereich des HELDRABACHES  
die Vorschriften des § 70 HWG zu beachten. Hierin sind ein 8 m  
breiter Streifen entlang der westlichen Grenze des Geltungsbereiches, der als  
Fläche für die Wasserversorgung, Gewässerschutz festgesetzt ist.

### E. RECHTSGRUNDLAGEN

- Der Bebauungsplan wird aufgrund der nachfolgenden gesetzlichen Bestim-  
mungen aufgestellt:
- Baugesetz (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141),  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (BGBl. I S. 3198),  
mit Berichtigung vom 16.01.1998 (BGBl. I S. 137).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutz-  
gesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 21.08.1998 (BGBl. I S. 2965).
- Verordnung über die landliche Nutzung der Grundstücke (Bauordnungs-  
verordnung - BauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.07.1990  
(BGBl. I S. 152), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von  
Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland  
(Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22.04.1993  
(BGBl. I S. 466).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung  
des Bauablaufes (Planungsanweisung - PlanV) vom 18.12.1998  
(BGBl. I S. 466).
- Hessische Bauordnung (HBO) i. d. F. der Neufassung vom 20.12.1993  
(GVBl. I S. 81), geändert durch Gesetz vom 19.12.1994 (GVBl. I S. 758).
- Hessisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Hessisches  
Naturschutzgesetz - HENatSchG) in der Fassung vom 19.04.1999 (GVBl. I S.  
145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.12.2000 (GVBl. I S. 400).
- Hessisches Wasserrecht (HWG) in der Fassung vom 22.01.1990 (GVBl. I  
S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.12.2000 (GVBl. I S. 807).
- Hessische Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 21.2.1994 (GVBl. I  
S. 818).
- Landesgesetz zum Schutz der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz -  
DSchG) vom 23.09.1974 (GVBl. I S. 450) i. d. F. vom 05.09.1998 (GVBl. I S.  
862, 270).

## VERFAHRENSVERMERKE

### 1. AUFSTELLUNGSBEZUG

- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt WANFRIED hat am 14.11.1999  
den Bebauungsplan beschlossen.

### 2. BÜRGERBETEILIGUNG

- Gem. § 3 (1) BauGB erfolgt die Bürgerbeteiligung an der Aufstellung  
dieses Bebauungsplanes nach öffentlicher Bekanntmachung.

### 3. ANHOHUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELÄNGE UND GLEICHZEITIGE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt WANFRIED hat am 15. Sep. 2000  
die Bestellung der Träger öffentlicher Belange und die gleichzeitige Auslegung  
dieses Bebauungsplanes einschließlich Textlicher Festsetzungen und Begründung gem.  
§ 3 (2) BauGB beschlossen. Der Beschluss wurde öffentlich bekannt gemacht mit dem  
Hinweis, dass Auslegungen während der Auslegungsfristen vorgenommen werden können.  
Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 15. Sep. 2000 bis einschließlich  
31. Sep. 2000. Jedermann ist die nachfolgenden Träger öffentlicher Belange wurden  
gem. § 4 (1) BauGB in der Zeit vom 15. Sep. 2000 bis zur Aufhebung dieses  
Bebauungsplanes beteiligt.

### 4. PRÜFUNG DER ANHOHUNGEN AUS DER ANHOHUNG TRÄGER ÖFFENTLICHER BELÄNGE UND DER GLEICHZEITIGEN ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG

- Gemäß § 3 (2) BauGB hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung  
am 15. Sep. 2000 die mit eingegangenen Auslegungen geprüft.

### 5. BÜRGERBETEILIGUNG

- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt WANFRIED hat in ihrer Sitzung am  
15. Sep. 2000 diesen Bebauungsplan gem. § 10 (1) BauGB i. V. m. § 81 HGO aus dem  
Beschluss.

### 6. AUFSTELLUNG

- Ausgelegt: WANFRIED, den 02. Juni 2001

### 7. INKRAFTTRETEN

- Mit der öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses am 14.11.1999  
mit dem Hinweis auf den Ort, an dem der Bebauungsplan eingehalten werden kann, tritt dieser  
gem. § 10 (3) BauGB in Kraft.

## ÜBERSICHTSPLAN PLANTEIL A (o.m.)



## ÜBERSICHTSPLAN PLANTEIL B (o.m.)



## WANFRIED – HELDRA BEBAUUNGSPLAN NR. 31, HINTER DEN HOHEN WEIDEN

BEBAUUNGSPLAN § 9 BauGB	PROJEKT-NR. : 42.50
GRÜNORDNUNGSPLAN § 9 (1) NR. 15, 20 + 25 BauGB	PLAN-NR. : (CAD-2) 02
	MASSTAB : 1 : 1000
	DATUM : 28.02.2001
	GRÖSSE : 110x75
GP	BEARBEITER : MM/BT/HM
PLANUNGSBÜRO HUBERT HENDEL	ARCHITEKTUR • STÄDTBAU • LANDSCHAFTSARCHITEKTUR GUSTAV-FREYTAG-STRASSE 12 63189 WESSENHORN TELEFON 06